



Der Kreisausschuss

## Informationsblatt des Landkreises Gießen

zur Beantragung der Übernahme von  
Heimpflegekosten  
im Rahmen der Sozialhilfe  
nach den Bestimmungen des  
Sozialgesetzbuches - 12. Buch - (SGB XII)

### Postanschrift:

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss  
Fachdienst Soziales und Senioren  
Postfach 110760  
35352 Gießen

Tel.: 0641/9390-0 (Zentrale)  
Fax: 0641/9390-9762

### Besuchsanschrift:

Landkreis Gießen  
Riversplatz 1-9,  
Gebäude G  
35394 Gießen

Vorsprachen bitte nach  
telefonischer Vereinbarung

### Ansprechpartner:

| Buchstaben  | Sachbearbeiter/in | Telefon        | Raum  | E-Mail                  |
|-------------|-------------------|----------------|-------|-------------------------|
| A - F, N, Q | Frau Glawion      | 0641/9390-9750 | G 211 | kerstin.glawion@lkgi.de |
| G - K       | Frau Gerhard      | 0641/9390-9744 | G 206 | martina.gerhard@lkgi.de |
| M, L        | Frau Rexin        | 0641/9390-9727 | G 208 | andrea.rexin@lkgi.de    |
| P, S, T     | Frau Rohrmus      | 0641/9390-9747 | G 205 | doris.rohrmus@lkgi.de   |
| R, O, U - Z | Frau Olemotz      | 0641/9390-9382 | G 207 | laura.olemotz@lkgi.de   |

Stand:01.01.2019



## Wichtige Informationen für pflegebedürftige Menschen

Der Landkreis Gießen möchte im Falle der Pflegebedürftigkeit eine umfassende Beratung bieten und gleichzeitig sicherstellen, dass diese Beratung auf die Besonderheit eines jeden Einzelfalles abgestimmt ist. Deshalb unterhält er gemeinsam mit dem Verband der gesetzlichen Pflege- und Krankenkassen einen Pflegestützpunkt.

Die Beratung durch den Pflegestützpunkt ist kostenlos, trägerneutral und kompetent. Pflegebedürftige, deren Angehörige, Menschen mit Behinderungen sowie von Pflegebedürftigkeit bedrohte Personen erhalten dort Informationen und konkrete Hilfen rund um das Thema Pflege. Auf Wunsch und nach Absprache sind auch Hausbesuche möglich.

**Arbeitsschwerpunkt des Pflegestützpunktes ist die Beratung und Unterstützung** von pflegebedürftigen und von Pflegebedürftigkeit bedrohten Personen sowie von deren Angehörigen und anderen ihnen nahestehenden Personen. Der Pflegestützpunkt bietet an:

- **Allgemeine Erstberatung** (telefonisch oder persönlich) von hilfesuchenden Bürgern/ Bürgerinnen in allen Fragen zu Hilfen für ältere, pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohten Personen;
- **organisatorische Unterstützung bei der Antragstellung** von Sozialleistungen wie z. B. Herausgabe und Entgegennahme von Anträgen;
- **Vermittlung von Informationen allgemeiner Art** wie z. B. die Höhe des Pflegegeldes, Kontaktdaten von Leistungserbringern;
- **Zielgenaue persönliche oder telefonische Vermittlung von Kontaktstellen** wie z. B. für die Auswahl von ambulanten Pflegediensten oder stationären Pflegeeinrichtungen.

### Kontakt:

Kleine Mühlgasse 8, 35390 Gießen

Telefon: 0641 209 164 97

0641 209 164 96

E-Mail: [pflegestuuetzpunkt@landkreis-giessen.de](mailto:pflegestuuetzpunkt@landkreis-giessen.de)

Öffnungszeiten: montags bis donnerstags  
mittwochs zusätzlich

von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr



## Allgemeine Hinweise

Sozialhilfe wird nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches -12. Buch- (SGB XII) geleistet. Zur Prüfung des Sozialhilfeanspruches ist es erforderlich, dass detaillierte Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht werden. Wir bitten um Verständnis dafür, dass die Fragestellungen sehr umfangreich sind.

**Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Fragen vollständig beantworten und fügen Sie die erbetenen Belege (siehe hierzu Anlage) im Original oder in Kopie bei, um die ansonsten notwendigen Rückfragen und damit verbundenen Verzögerungen in der Bearbeitung zu vermeiden.**

Zu dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII gehören der vierseitige Grundantrag sowie die Anlage E (Erklärung über die Einkommensverhältnisse), die Anlage V (Erklärung über die Vermögensverhältnisse) sowie die Wohngeldvollmacht. Dem Antrag beigelegt sind ferner ein Informationsblatt sowie ein Merkblatt über die vorzulegenden Unterlagen.



## Voraussetzungen für eine Hilfestellung nach dem SGB XII

1. **Die Notwendigkeit der Betreuung** in einer Einrichtung muss bestehen. Maßgebend ist das Einstufungsergebnis des Medizinischen Dienstes der Pflegekasse in den jeweiligen Pflegegrad. **Nur Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 - 5** haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt.
2. **Zuständigkeit**  
Der Landkreis Gießen ist für die Bearbeitung von Sozialhilfeanträgen von Personen zuständig, die vor Heimaufnahme im Landkreis Gießen gewohnt und das 65. Lebensjahr vollendet haben.  
Für Pflegebedürftige, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen in Wiesbaden zuständig.
3. **Bekanntwerden**  
Da Sozialhilfe grundsätzlich nicht für die Vergangenheit erbracht werden kann, ist es empfehlenswert, sich zur Vermeidung von Nachteilen für den Heimbewohner spätestens am Tage der Heimaufnahme mit dem Sozialamt in Verbindung zu setzen.
4. **Einkommen**  
Grundsätzlich hat ein Heimbewohner seine gesamten Einkünfte zur teilweisen Deckung der Heimkosten einzusetzen und unmittelbar an die Einrichtung zu zahlen (Nettoprinzip).  
Ausnahme: Blindengeld, Kindererziehungsleistungen (Geburtsjahr vor 1921).  
**Bei Ehepaaren wird aus dem gemeinsamen Einkommen vom Sozialamt ein Kostenbeitrag errechnet, der zur teilweisen Deckung der Heimkosten einzusetzen ist.**
5. **Verwertbares Vermögen**  
Hierzu gehören u. a. Bargeld, Sparguthaben, Guthaben Girokonto, Wertpapiere, Sparbriefe, Bausparverträge, Lebensversicherungen (Rückkaufswerte), Sterbegeldversicherungen (bei Überschreitung der angemessenen Versicherungssumme), Kraftfahrzeuge, Schmuck, Hauseigentum, Grundstücke, Ackerland.  
  
Verwertbares Vermögen ist zur Deckung der Heimkosten einzusetzen, soweit es die maßgebliche Vermögensfreigrenze (für Alleinstehende 5.000 €, für Verheiratete 10.000 €) übersteigt.  
  
Bei Hauseigentum ist zu prüfen, ob es sich um geschütztes Grundvermögen nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII handelt. Geschützt ist nur ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Ehe- bzw. Lebenspartner noch bewohnt wird.  
  
Bei vorhandenem, nicht oder nicht sofort verwertbarem Vermögen kann in begründeten Fällen die Sozialhilfe unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles als Darlehen nach § 91 SGB XII gewährt werden.
6. **Ansprüche gegenüber Dritte**  
Sobald für einen Heimbewohner Sozialhilfe gewährt wird, können dessen Ansprüche kraft Gesetzes nach den §§ 93, 94 SGB XII maximal bis zur Höhe des Sozialhilfebedarfs auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden. Hierzu gehören:
  - Unterhaltsansprüche
  - Vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht)
  - Herausgabeansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wie z. B. bei Schenkungen oder Übertragungen von Hausbesitz, Grundstücken, PKW usw.

## 7. Barbetrag (Taschengeld)

Heimbewohner, für die Sozialhilfe gewährt wird, haben gem. § 27 b Abs. 2 Satz 1 SGB XII einen Anspruch auf Auszahlung eines mtl. Barbetrages (= 27 % der Regelbedarfsstufe 1); das sind ab dem 01.01.2019 mtl. 114,48 €. Der Barbetrag steht dem Heimbewohner zur freien Verfügung und wird zum Monatsanfang über die Einrichtung ausgezahlt.

Ausnahme: Bezieher von Blindengeld erhalten gem. § 72 Abs. 4 SGB XII keinen Barbetrag

## 8. Sozialhilfeanspruch

Der ungedeckte Sozialhilfebedarf errechnet sich wie folgt:

|       |   |
|-------|---|
|       | Pflegebedingtes Entgelt für 30,42 Tage                            |
| -     | Leistungsbetrag der Pflegekasse für den entsprechenden Pflegegrad |
| <hr/> |   |
| =     | mtl. einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)                  |
| +     | Unterkunft (30,42 Tage)   |
| +     | Verpflegung (30,42 Tage)  |
| +     | Investitionskosten (30,42 Tage)                                   |
| <hr/> |   |
| =     | <b>vom Heimbewohner zu zahlendes mtl. Heimentgelt</b>             |
| +     | Barbetrag (siehe Punkt 7)   |
| <hr/> |   |
| =     | mtl. Bedarf eines Heimbewohners/einer Heimbewohnerin              |
| -     | Einkommen (siehe Punkt 4)   |
| <hr/> |   |
| =     | <b>Sozialhilfebedarf</b>  |

## 9. Bekleidungsbeihilfe

Sozialhilfebedürftige Heimbewohner haben einen Anspruch auf Gewährung von Bekleidungsbeihilfen für Sommer- und Winterbekleidung. Der Umfang richtet sich nach Art und Anzahl der benötigten Bekleidungsstücke. Die Bekleidungsbeihilfe ist vor der Anschaffung schriftlich beim Sozialhilfeträger vom Heimbewohner bzw. seinem Bevollmächtigten/ Betreuer (nicht vom Pflegeheim) zu beantragen. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt in der Regel über die Einrichtung.

## 10. Wohngeld

Heimbewohner können unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Gewährung von Wohngeld haben. Der Wohngeldanspruch wird vom Sozialhilfeträger unmittelbar bei der zuständigen Wohngeldstelle geltend gemacht. Hierzu wird vom Heimbewohner bzw. dessen Bevollmächtigten/Betreuer eine entsprechende Vollmacht benötigt.

## 11. Darlehen zur Befreiung von der Zuzahlung an die Krankenkasse (§37 SGB XII)

Die Zuzahlungen an die Krankenkassen können vom Landkreis Gießen in Form eines Darlehens übernommen werden. Die Auszahlung der für das gesamte Kalenderjahr zu leistenden Zuzahlungen erfolgt unmittelbar an die zuständige Krankenkasse zum 1. Januar. Die Krankenkassen stellen dann die Befreiungsbescheinigung für das ganze Jahr aus. Das gewährte Darlehen wird in gleichen Teilbeträgen über das Jahr verteilt von dem Barbetrag einbehalten (§ 37 Abs. 4 SGB XII). Der LK Gießen wird am Jahresende alle Sozialhilfeempfänger anschreiben. Sofern die darlehensweise Übernahme der Zuzahlung gewünscht wird, ist die übersandte Erklärung auszufüllen und bis zu einer bestimmten Frist zurückzusenden.

## 12. Heimwechsel

Heimwechsel sind grundsätzlich vorher mit dem Sozialhilfeträger abzuklären und zu begründen. Nach Möglichkeit sollte der Heimwechsel jeweils zum Monatsersten erfolgen.

## 13. Änderungen

Sollten während des Antragsverfahrens Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eintreten, so sind Sie nach § 60 SGB I verpflichtet, diese mitzuteilen. Hierzu gehört u. a. auch eine Änderung des Pflegegrades.